

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2159/68 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1968

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 846/68 ⁽²⁾ und den späteren, zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
846/68 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-

fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gül-
tigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben fest-
gesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1968 in
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1968

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 152 vom 1. 7. 1968, S. 7.

ANHANG

(RE / 100 kg)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	19,90
	II. Rohrzucker	14,98 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	19,90
	II. Rohrzucker	14,98 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des
eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.